



Für die Grund- und Ersatzversorgung der EWP mit Strom und Gas aus dem Niederspannungs- bzw. Niederdrucknetz gelten ergänzend zu den Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)* und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)** die nachfolgenden Bedingungen:

1. Abrechnung und Abschlagszahlung (zu §§ 12 und 13 Strom- / GasGVV)

- 1.1 Der Verbrauch des Kunden wird in Zeitabschnitten, die ein Jahr nicht überschreiten, festgestellt und abgerechnet.
- 1.2 Auf Wunsch des Kunden kann eine kostenpflichtige (s. Ziff. 11 Preisblatt der EWP) monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erfolgen.
- 1.3 Der Kunde teilt der EWP mit, ob ihm die Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform oder elektronisch übermittelt werden sollen.
- 1.4 Innerhalb des Abrechnungszeitraumes erhebt die EWP Abschlagszahlungen in angemessener Höhe; dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kundengruppen.
- 1.5 Bei Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Verbrauch nachberechnet bzw. vergütet.

2. Vorauszahlung und Vorauszahlungssysteme (zu § 14 Strom- / GasGVV)

- 2.1 Die EWP ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Umstände liegen insbesondere bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung und nach Versorgungsunterbrechungen wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen vor.
- 2.2 Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die EWP ein Vorauszahlungssystem beim Kunden einrichten.

3. Zahlungsweise (zu § 16 Strom- / GasGVV)

- 3.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch SEPA Mandat, Überweisung oder Dauerauftrag zu leisten.
- 3.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei der EWP.

4. Zahlung und Verzug (zu § 17 Strom- / GasGVV)

- 4.1 Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der EWP angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die EWP, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert, die Sperrung androht oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, den dadurch entstandenen Schaden berechnen.
- 4.3 Bei einer vom Kunden zu vertretenden Rücklastschrift trägt der Kunde die vom Kreditinstitut berechnete Gebühr sowie den der EWP entstandenen Schaden.

5. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung (zu § 19 Strom- / GasGVV)

- 5.1 Der Kunde hat die Kosten der berechtigten Unterbrechung der Versorgung sowie der Wiederherstellung der Versorgung nach einer berechtigten Unterbrechung zu ersetzen.
- 5.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Die EWP ist berechtigt, die Kosten der Wiederherstellung im Voraus zu verlangen.
- 5.3 Wenn der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wurde und die erforderlichen Maßnahmen deshalb nicht durchgeführt werden konnten, kann die EWP die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten dem Kunden berechnen.
- 5.4 Zur Abwendung einer Versorgungsunterbrechung wird die EWP dem Kunden gemäß § 19 Abs. 5 Strom- / GasGVV eine Abwendungsvereinbarung unterbreiten. Das Muster einer solchen Abwendungsvereinbarung ist unter ewp-potsdam.de/grundversorgung abrufbar.

6. Kündigung, Wohnungswechsel (zu § 20 Strom- / GasGVV)

- 6.1 Die Kündigung des Grundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform (z. B. Brief

oder E-Mail) und soll wenigstens folgende Angaben enthalten: Kunden- und Vertragskontonummer, Datum des Auszugs, Zählernummer und Zählerstand, Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

- 6.2 Weiterhin hat der Kunde der EWP zu Abrechnungszwecken den Zählerstand bei Beendigung des Grundversorgungsvertrages bzw. der Ersatzversorgung mitzuteilen.

7. Kosten

Die EWP ist in den Fällen der Ziffern 4.2, 4.3, 5.1, 5.3 berechtigt, nach ihrer Wahl die Kosten nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand oder pauschal (siehe Ziffer 11 Preisblatt der EWP) zu berechnen. Im Fall der Berechnung von Pauschalen hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die berechneten Kosten nicht oder wesentlich niedriger entstanden sind, als die jeweilige Pauschale ausweist.

8. Datenverarbeitung

Die EWP verarbeitet die vom Kunden erhobenen Daten zum Zwecke der Vertragserfüllung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Weitere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten können den Datenschutzhinweisen der EWP entnommen werden, die auf der Webseite der EWP unter www.ewp-potsdam.de/ewp-datenschutz-kunden abgerufen werden können.

9. Allgemeine Hinweise

- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung – NAV bzw. Niederdruckanschlussverordnung – NDAV).
- 9.2 Informationen über die geltenden Tarife, Konditionen und Angebote sind im Kundenzentrum der EWP sowie unter ewp-potsdam.de und unter (0331) 6 61 30 00 einseh- bzw. abrufbar.
- 9.3 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- 9.4 Informationen zur Energieeffizienz sind bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bfee-online.de) verfügbar. Dort wird auch eine Liste der Anbieter von Energiedienstleistungen, -audits und -effizienzmaßnahmen geführt. Weitere Informationen sind bei der Deutschen Energieagentur erhältlich.
- 9.5 Mit Fragen und Beanstandungen kann sich der Kunde an den Kundenservice der EWP wenden: Energie und Wasser Potsdam GmbH, Steinstraße 101, 14480 Potsdam, (0331) 6 61 30 00 oder per E-Mail an: kundenservice@ewp-potsdam.de.
- 9.6 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er sich mit Beschwerden an die Schlichtungsstelle Energie e. V. wenden. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn die EWP der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen ab Zugang bei der EWP abgeholfen hat. Die Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ist für die EWP verpflichtend. Kontaktdaten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (030) 27 57 24 00, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, per E-Mail an: info@schlichtungsstelle-energie.de.
- 9.7 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, (030) 22 48 05 00, verbraucherservice-energie@bnetza.de.
- 9.8 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.
- 9.9 Bei Belieferung mit Gas werden Qualität und Lieferdruck (Nenndruck) an der Übergabestelle im Netzanschlussvertrag geregelt. Die Nutzenergie einer kWh / Gas ist betragsmäßig geringer als die entsprechende Nutzenergie einer kWh / Strom; das konkrete Verhältnis ist von verschiedenen Parametern (u. a. dem eingesetzten Gasverbrauchsgerät) abhängig.

10. Inkrafttreten (zu § 5 Strom- / GasGVV)

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.09.2022 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der EWP vom 01.05.2022.

11. Preisblatt der EWP		
Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird den untenstehenden Preisen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Neben den Nettopreisen sind die gerundeten Bruttopreise (inkl. 19 % MwSt.) angegeben.		
Schadenspauschalen	Euro netto	Euro brutto
Mahnung, Sperrandrohung, Bearbeitung einer Rücklast (zuzüglich der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) je Mitteilung	1,25	
Adressfeststellungen	10,00	
Preise für besondere Leistungen der EWP	Euro netto	Euro brutto
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung (gilt nicht für Abwendungsvereinbarungen gem. § 19 Abs. 5 Strom- / GasGVV)	10,00	11,90
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch den Kunden)	15,00	17,85
Erstellung von Zwischenrechnungen auf Kundenwunsch (bei Ablesung durch EWP auf Kundenwunsch)	45,00	53,55
Nachdruck von Rechnungen	5,00	5,95
Forderungs- und / oder Zahlungsaufstellungen (Rückblick > 1 Jahr)	20,00	23,80
Umstellung des Ablese- oder Fälligkeitstermins	8,50	10,92
Zusätzliche Ablesungen auf Kundenwunsch	35,00	41,65

* Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006.

** Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006.